

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4510

Marie Bröckling
Redaktion netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Telefon: +49-30-92105-986

Marie.Broeckling@netzpolitik.org

Stellungnahme an den schleswig-holsteinischen Landtag, Innenausschuss

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei-
und ordnungsrechtlicher Vorschriften im
Landesverwaltungsgesetz
Drs. 19/2118

Berlin, den 7. September 2020

1. Vorbemerkung

Am Ende der Stellungnahme steht eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungsvorschläge.

Aus zeitlichen Gründen kann nicht zu allen Aspekten Stellung genommen werden. Der Fokus liegt auf den geplanten neuen *technischen* Werkzeugen für die Polizei sowie der geplanten Absenkung der Eingriffsschwelle auf die „drohende terroristische Gefahr“.

2. Einordnung: Die Einführung der „drohenden terroristischen Gefahr“ im vorliegenden Gesetzentwurf

Der vorliegende Gesetzentwurf steht im Kontext einer „zweiten Welle“ von Novellierungen der Länderpolizeigesetze in Deutschland. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie insgesamt behutsamer vorgehen als die Landesregierung der „ersten Welle“ und mehr Kontrollen für die polizeiliche Arbeit einziehen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Abgeordneten der schleswig-holsteinischen Landesregierung fanden in der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs deutliche Worte, um sich von jener „ersten Welle“, also Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Niedersachsen und NRW, abzugrenzen.

Einige Abgeordnete rühmen sich damit, nicht auf den Zug aufzuspringen, die „drohende Gefahr“ als neue Eingriffsschwelle im Polizeirecht einzuführen. Jedoch ist diese Ankündigung irreführend, denn auch im vorliegenden Gesetzentwurf wird die drohende terroristische Gefahr der Sache nach eingeführt.

Für die elektronische Fußfessel und das Abhören von Telefonen würde es in Zukunft genügen, dass eine Person als vermeintlicher „terroristischer Gefährder“ gilt. Diese Verschiebung vom Verdacht einer bevorstehenden Straftat hin zur als verdächtig geltenden Person geht einher mit der zeitlichen Entgrenzung dieser Maßnahmen.

3. Einzelmaßnahmen im LVwGPORÄndG-E

Im Folgenden werden ausgewählte Einzelmaßnahmen kommentiert. Im Mittelpunkt stehen dabei jene Befugnissen, die neu eingeführt werden sollen, und solche, für die die Eingriffsschwelle herabgesetzt werden soll.

ELEKTRONISCHE AUFENTHALTSÜBERWACHUNG (§ 201b)

Seit etwa zehn Jahren wird die elektronische Fußfessel in Deutschland zur Überwachung von verurteilten Straftäter*innen nach Entlassung aus der Haft diskutiert und auch angewendet. In solchen Konstellationen gibt es stets eine rechtskräftige Verurteilung und einen direkten Kontakt zu den Betroffenen, es gilt: „Fußfessel statt Knast“.¹

In Schleswig-Holstein sollen nun Personen, die keine Straftat begangen haben, sondern verdächtig werden, sich radikalisiert zu haben und gewaltbereit zu sein, auf diese Weise rund um die Uhr überwacht werden. Da es sich um eine vorbeugende Maßnahme handelt, **muss damit gerechnet werden, dass auch solche Bürgerinnen und Bürger betroffen sein werden, die in der Zukunft keine Straftat begehen würden.**

Wenn eine Person der polizeilichen Anordnung zum präventiven Tragen einer elektronischen Fußfessel nicht nachkommt, drohen ihr – die keine Straftat begangen hat, sondern verdächtig wird, in der Zukunft eine zu begehen – kurzzeitiger Gewahrsam und anschließend Geld- und Freiheitsstrafen (§ 204 Abs. 1 Nr. 4). Somit verkehrt sich im Polizeirecht die ursprüngliche Intention der elektronischen Fußfessel als milderes Mittel zur Freiheitsentziehung in ihr Gegenteil: Die elektronische Fußfessel wird zum potenziellen Einfallstor für die Freiheitsentziehung.

Die Überwachung ist durch den schleswig-holsteinischen Gesetzgeber langfristig konzipiert: Sie beginnt bei drei Monaten und ist endlos um jeweils drei Monate verlängerbar, eine Höchstdauer ist nicht festgelegt.

Die Anordnung eines Aufenthaltsverbots hingegen und dessen Durchsetzung mittels elektronischer Fußfessel kann **höchstens sinnvoll sein in Fällen, in denen der Zeitraum übersehbar und die bedrohte Person und ihr Wohnort bekannt sind.**²

1 Die elektronische Fußfessel wurde in Deutschland zuerst debattiert, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2009 die sogenannte Sicherungsverwahrung für unzulässig erklärte. Die elektronische Fußfessel sollte als Ersatz zum Freiheitsentzug dienen. Vgl. Die Grenzen der elektronischen Fußfessel https://www.deutschlandfunk.de/ueberwachung-die-grenzen-der-elektronischen-fussfessel.1148.de.html?dram:article_id=278098 vom 20. Februar 2014.

2 „Wer den Täter nicht festsetzen kann, muss das Opfer schützen“, sagt Jochen Gladow von der Beratungsstelle „Stop Stalking“. Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/interview-zu-stalking-wer-den-taeter-nicht-festsetzen-kann-muss-das-opfer-schuetzen-1.3808731> vom 29. Dezember 2017.

Die Sinnhaftigkeit einer Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Terrorismusbekämpfung ist jedoch bisher unbelegt. In der Praxis stellt sie sich vielmehr als ungeeignet dar: So zieht die Berliner Landesregierung nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz im Dezember 2016 das Fazit, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung keinen „nachgewiesenen Nutzen“ hat und die Polizei sie nicht zur präventiven Abwehr von terroristischen Straftaten braucht.³

Die elektronische Fußfessel ist nicht geeignet, um terroristische Straftaten zu verhindern.

Denn eine terroristische Straftat und die Vorbereitung dazu können überall stattfinden. Ihrer Sache nach findet sie sogar besonders oft an alltäglichen und viel besuchten Orten statt.⁴ Ein Aufenthaltsverbot hingegen kann nicht derart großflächig und allgemein (etwa für jedes öffentliche Verkehrsmittel) ausgesprochen werden. Ohne ein sinnvoll einzugrenzendes Aufenthaltsverbot läuft die Überwachung mittels elektronischer Fußfessel jedoch ins Leere.

Ein mildes Mittel ist die elektronische Fußfessel nicht: Die dauerhafte Kontrolle durch Überwachung des Standorts ist belastend für die betroffene Person und das Tragen einer sichtbaren elektronischen Fußfessel stigmatisierend.⁵

In Schleswig-Holstein soll die Polizei darüber hinaus Bewegungsbilder aus den Überwachungsdaten erstellen dürfen (§ 201b Abs. 2). Bewegungsprofile geben einen tiefen Einblick in den Alltag und damit die Privatsphäre einer Person. Gemeinsam mit weiteren Daten aus der Überwachung der Telekommunikation lassen sich damit persönliche und höchstpersönliche Beziehungen und Vorlieben rekonstruieren.

In anderen Bundesländern ist die Erstellung von Bewegungsbildern daher nicht erlaubt oder zumindest gesondert geregelt. In Bayern etwa muss die Erstellung von Bewegungsbildern „richterlich besonders gestattet“ werden (bayPAG Art. 34 Abs. 3 Satz 3). In Niedersachsen sind Bewegungsbilder „gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern“ (NPOG § 17c Abs. 2 Nr. 5 Satz 6). In Nordrhein-Westfalen ist die Erstellung von Bewegungsbildern nicht erlaubt.

ÜBERWACHUNG DER TELEKOMMUNIKATION (§ 185a)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Eingriffsschwelle zur heimlichen Überwachung von Telefongesprächen, E-Mails und SMS abgesenkt werden. Die Polizei dürfte demnach früher und bei geringeren Voraussetzungen eine TKÜ einsetzen. Nach § 185a Abs. 1 würde es zukünftig genügen,

3 Vgl. Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-2787.pdf> vom 12. Juni 2020.

4 Vgl. Attentat mit Fußfessel <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/angreifer-in-franzoesischer-kirche-trug-elektronische-fussfessel-14359132.html> vom 26. Juli 2016.

5 „Fast alle Probanden haben berichtet, dass sie in irgendeiner Form versucht haben zu verbergen, dass sie diese Fußfessel tragen. Im Sommer lange Hosen anziehen oder doppelte Socken drüber ziehen, damit es nicht so auffällt. Da gab es schon einen relativ großen Leidensdruck“, sagt Gunda Wößner vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, die das Modellprojekt des Justizministeriums Baden-Württemberg begleitet hat. Vgl. https://www.deutschlandfunkkultur.de/elektronische-fussfessel-ueberwachen-und-resozialisieren.976.de.html?dram:article_id=416586 vom 26. April 2018.

dass eine Person als Kontaktperson einer als „terroristischer Gefährder“ eingestuften Person gilt.

Bereits heute dürfen die Beamt*innen „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ die Inhalte der Telekommunikation aller mutmaßlich „Verantwortlichen“ überwachen sowie Bestandsdaten- und Standortdaten bei den Providern abfragen.

Es ist grundsätzlich fraglich, ob es eine solche Regelung im Polizeigesetz braucht, da das Strafgesetzbuch, insbesondere im Bereich Terrorismus, mehrere Tatbestände enthält, die im Vorfeld von Straftaten liegen und der Polizei die Überwachung der Telekommunikation ermöglichen. Die Bundesländer **Bremen und Berlin sind jahrzehntelang ohne die TKÜ im Polizeirecht ausgekommen.**

Positiv anzumerken ist, dass die Maßnahme unter Richtervorbehalt steht und die betroffenen Personen sowie betroffene Dritte nach Abschluss der Überwachung benachrichtigt werden und auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes hingewiesen werden müssen (§ 186 Abs. 7). Die nachträgliche Benachrichtigung über verdeckte und eingriffsintensiven Maßnahmen ist im Sinne eines nachvollziehbaren Rechtsstaats unabdingbar.

UNTERBRECHUNG DER TELEKOMMUNIKATION (§ 185b)

Neu eingeführt werden soll die Befugnis zur Störung und Unterbrechung der Telekommunikation sowie zur Umleitung der Internet-Anschlusskennung. Das kann entweder über den Anbieter geschehen oder mittels technischer Mittel („Jammer“) durch die Beamt*innen herbeigeführt werden. Auch hier stellt der Gesetzentwurf auf die Figur des „terroristischen Gefährders“ ab.

Die Benutzung eines „Jammers“ sollte an strenge Vorgaben und eine Begründungs- und Protokollierungspflicht des Einsatzes gebunden werden, da er **alle Telekommunikation im physischen Umfeld betrifft und damit beispielsweise auch Notrufe Dritter unterbindet.**

Die Beamt*innen bekommen dabei einen großen Ermessensspielraum. Die Anordnung kann sich über zwei Monate erstrecken und ist verlängerbar (§ 186 Abs 3). Das hat mit dem vom Gesetzgeber herangezogenen Beispiel der Anschläge in Madrid oder einer Geiselnahme, in denen ein Schadensereignis unmittelbar bevorsteht, wenig zu tun.

Die Maßnahme zieht weitere invasive Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen mit sich. So dürfen die Wohnung und die Sachen der betroffenen Person heimlich durchsucht werden, um die Maßnahme vorzubereiten.

Positiv anzumerken ist, dass die Maßnahme unter Richtervorbehalt steht und die betroffenen Personen nach Abschluss der Überwachung benachrichtigt werden und auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes hingewiesen werden müssen (§ 186 Abs. 7). Die nachträgliche Benachrichtigung über verdeckte und eingriffsintensiven Maßnahmen ist im Sinne eines nachvollziehbaren Rechtsstaats unabdingbar.

BODYCAMS (§ 184 a)

Nach einem abgeschlossenen Pilotprojekt mit 40 Bodycams in Schleswig-Holstein soll nun eine eigenständige Rechtsgrundlage für deren langfristigen Einsatz geschaffen werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf steht, dass die Maßnahme zum Schutz der Polizeibeamt*innen, sowie Rettungskräfte der Feuerwehr dienen soll. Das greift zu kurz.

Es fehlt die konsequente Einbeziehung der Perspektive von Bürger*innen. In der Sachverständigenanhörung im Bundestag zur Einführung von Bodycams für die Bundespolizei⁶ sagte der Kriminologe Andreas Ruch von der Ruhr-Universität Bochum: „Gewalt kann man nur interaktiv und kommunikativ begreifen [...] **Deswegen können und müssen Aufnahmen von Bodycams auch dazu genutzt werden, um polizeiliches Fehlverhalten zu dokumentieren.**“⁷

In Berlin hat sich die Landesregierung deshalb für eine Lösung entschieden, die Bürger*innen das Recht gibt, die Aufzeichnung des Geschehens zu verlangen. Im Gesetzentwurf steht, dass die „ausgestatteten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte [aufzeichnen sollen], wenn diese unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwenden oder wenn die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt“.⁸

Betroffene sollten zudem von den Beamt*innen über die Möglichkeit zum Aufschub der Löschfristen nach § 184a Abs. 4 Nr. aufgeklärt werden. **Es sollte einen eindeutig geregelten und niederschweligen Weg geben, auf dem Betroffene und deren rechtliche Vertreter zunächst Einsicht in das Videomaterial bekommen können**, um anschließend ggf. Polizeigewalt anzufechten. Geeignet scheint hier das Amt der Polizeibeauftragten.

Vor diesem Hintergrund muss zusätzlich sichergestellt sein, dass Aufnahmen nicht manipuliert oder gelöscht werden können. Eine solche Regelung findet sich unter anderem im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz, dort ist festgehalten, dass Aufzeichnungen „verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt“ werden müssen.⁹

Des Weiteren **fehlt ein Verweis auf die Bedeutung der Maßnahme für Berufsheimnisträger*innen und den Kernbereichsschutz**. Eine solche Regelung findet sich ebenfalls im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz. Dort heißt es: „Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern (...) dienen.“¹⁰ und „Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig“.¹¹

6 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Einsatz von Bodycams, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/109/1810939.pdf> vom 23. Januar 2017.

7 Vgl. Lass Dich überwachen: Die neue „informationelle Sozialpflichtigkeit“, <https://netzpolitik.org/2017/lass-dich-ueberwachen-die-neue-informationelle-sozialpflichtigkeit/> vom 7. März 2017.

8 Vgl. Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-2787.pdf> vom 12. Juni 2020.

9 PolG NRW § 15c Abs. 3:

10 PolG NRW § 15c Abs. 3:

11 PolG NRW § 15c Abs. 5:

IDENTITÄTSFESTSTELLUNG AN DURCHGANGSSTRASSEN (§181 Abs.1 Nr. 5)

An Autobahnen und anderen Durchgangsstraßen dürfen zukünftig Personen zur Identitätskontrolle angehalten werden, wenn dies zur Bekämpfung von „grenzüberschreitender Kriminalität“ oder Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich scheint. Es fehlt eine Spezifizierung der auf die Person bezogenen Anhaltspunkte, die eine solche Kontrolle rechtfertigen.

Die Eingriffsintensität solcher anlasslosen Kontrollen beruht darin, dass bestimmte Personen, denen die Polizei beispielsweise aufgrund äußerlicher Merkmale zutraut, Straftaten zu begehen, wiederholt betroffen sind. Diese stigmatisierende Wirkung steigert sich, wenn die Betroffenen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit die Durchgangsstraßen regelmäßig passieren müssen.

Um der Gefahr des Racial Profiling entgegenzuwirken, empfiehlt sich eine Regelung, die die Beamt*innen verpflichtet, auf Verlangen der Betroffenen den Anlass der Kontrolle zu dokumentieren. Bremen ist Vorreiter auf diesem Gebiet. Dort heißt es im Gesetzentwurf zur Novellierung des Polizeirechts in § 27 Abs. 1 Nr. 4, dass der „Anlass für die Identitätsfeststellung nicht alleine auf das äußere Erscheinungsbild einer Person zurückgeführt werden darf und auf Verlangen den Betroffenen zu bescheinigen“ ist.¹²

AUFENTHALTSVERBOT, AUFENTHALTSGEBOT, MELDEAUFLAGE (§ 201)

Neu eingeführt werden soll das Aufenthaltsgebot. Im Gegensatz zum bisherigen Platzverweis sind die Voraussetzungen für das geplante Aufenthaltsgebot und zukünftig auch für das Aufenthaltsverbot deutlich geringer. Nach § 201 Abs. 4 genügt die Einordnung als „terroristischer Gefährder“.

Mit dem **neuen Fokus weg von der Straftat hin zur Person geht eine Entfristung der Maßnahme einher**. Zuvor war ein Aufenthaltsverbot für höchstens 14 Tage möglich und konnte durch mehrfache Verlängerung erweitert werden, jedoch mit einer Maximaldauer von insgesamt drei Monaten (bisheriger § 201 Abs 2). Laut dem Gesetzentwurf beginnt die Maßnahme nun bei drei Monaten und ist jeweils um denselben Zeitraum verlängerbar, eine **Höchstfrist ist gar nicht mehr vorgesehen**. Eine Richter*in muss erst nach zwei Wochen die Zulässigkeit bestätigen.

Zudem soll neu die Meldeauflage eingeführt werden, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird“ (§ 201 Abs 6). Die Befugnis ist demnach sehr weit gefasst, es gibt keine nähere Beschreibung zu der Art der Straftaten, die zu befürchten sind. Eine Richter*in muss erst nach zwei Wochen die Zulässigkeit bestätigen.

VERDECKTE ERMITTLER*INNEN (§ 185 Abs. 1 Nr. 4 und § 185 Abs. 4)

Neu eingeführt werden soll eine Rechtsgrundlage, mit der Polizist:innen unter falscher Identität ermitteln dürfen. Dafür dürfen sie, wenn es „unerlässlich“ scheint, Urkunden fälschen. Ziel ist es, Vertrauen der betroffenen Personen zu erlangen und sich auf diesem Weg beispielsweise Zugang zu Privatwohnungen zu verschaffen.

¹² Vgl. Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weitere Gesetze https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2020-06-25_Drs-20-511_d0238.pdf vom 25. Juni 2020

Die Untersuchungen zum NSU-Komplex in den letzten Jahren haben gezeigt, wie durch den Verfassungsschutz bezahlte **„Vertrauenspersonen“ rechte Strukturen aufgebaut und ermöglicht haben**. Angesichts dieser Taten ist es unverständlich, wie die Landesregierung Schleswig-Holstein nicht nur am V-Mann-Wesen in der Polizei festhalten (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), sondern zusätzlich um die Befugnis zum Einsatz verdeckter Ermittler*innen erweitern möchte (§ 185 Abs. 1 Nr. 4).

Positiv anzumerken ist, dass die Maßnahme unter Richtervorbehalt steht und die betroffenen Personen nach Abschluss der Überwachung benachrichtigt werden und auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes hingewiesen werden müssen (§ 186 Abs. 7). Die nachträgliche Benachrichtigung über verdeckte und eingriffsintensiven Maßnahmen ist im Sinne eines nachvollziehbaren Rechtsstaats unabdingbar.

FESTSTELLUNG DES STANDORTES (§ 185)

Der Einsatz von verdeckten Peilsendern (GPS-Tracker) „zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache“ (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) soll nun auf eine eindeutige Regelung gestützt werden. Falls es sich um eine Observation handelt, gilt der Richtervorbehalt (§ 186 Abs. 2).

Die verdeckte Maßnahme zieht weitere heimliche Maßnahmen nach sich. So dürfen Beamt:innen heimlich die Sachen durchsuchen und die Wohnungen betreten, um den Einsatz vorzubereiten. Falls Standortdaten zu Bewegungsbildern kombiniert werden sollen, sollte das ebenfalls normiert werden.

TASER (§ 251)

Der Taser soll neu als Waffe für die schleswig-holsteinische Polizei eingeführt werden. Der **Taser stellt ein hohes Gesundheitsrisiko dar**. Die US-amerikanische Sektion von Amnesty International zählte für die USA zwischen 2001 und 2017 über 700 Todesfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz des Tasers.¹³

Positiv anzumerken ist, dass es eine Auslaufregelung von drei Jahren gibt, die mit einer Evaluierung einhergeht.

BLUTPROBEN (§ 183b)

Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber geht einen ungewöhnlichen Schritt, indem zukünftig Blutproben gegen den Willen von Betroffenen genommen werden sollen, „um im Fall der Verletzung von Einsatzkräften und der Gefahr einer Übertragung hoch-infektiöser Krankheiten schnellstmöglich Gegenmaßnahmen ergreifen zu können“.

Es sollte klar gestellt werden, dass eine **Blutprobe ausschließlich bei einem begründeten Verdacht einer Ansteckung** bei einer konkreten Person erfolgen kann.

Da es sich bei Gesundheitsdaten um sensible personenbezogene Daten handelt, sollten die

¹³ Der Taser: Ein gescheitertes Experiment. Vgl. <https://amnesty-polizei.de/der-taser-ein-gescheitertes-experiment/> vom 7. März 2018.

Verwendungszwecke eng gefasst werden. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf dürfen die Ergebnisse des Blutbilds zum „Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen“ (§ 183b Abs. 3) verarbeitet werden. Hier sollte der Personenkreis eingegrenzt werden, auf den sich die hypothetische Gesundheitsgefährdung bezieht.

4. Zusammenfassung der Änderungsvorschläge

Zur UNTERBRECHUNG DER TELEKOMMUNIKATION (§ 185b):

- Es braucht eine detaillierte Begründungs- und Protokollierungspflicht für technische Mittel zur Unterbrechung und Störung der Telekommunikation, da damit beispielsweise auch Notrufe Dritter unterbunden werden.

Zum AUFENTHALTSVERBOT, AUFENTHALTSGEBOT und zur MELDEAUFLAGE (§ 201):

- Die Maximaldauer von drei Monaten für das Aufenthaltsverbot sollte aufrecht erhalten bleiben.

Zur ELEKTRONISCHEN AUFENTHALTSÜBERWACHUNG (§ 201b):

- Es fehlt eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, wie es sie in NRW bereits gibt (vgl. PolG NRW § 34c Abs. 3).
- Die Maßnahme sollte auf einen Monat befristet und eine klare Höchstdauer geschaffen werden.
- Auf die Erstellung von Bewegungsprofilen sollte verzichtet werden oder mindestens eine höhere Hürde geschaffen werden (vgl. bayPAG Art. 34 Abs. 3 Satz 3).

Zur BODYCAM (§ 184 a):

- Es fehlt eine Regelung zum Schutz von Berufsheimnisträger*innen und ihrer Geschäftsräumen (vgl. PolG NRW § 15c Abs. 3).
- Es sollte klarstellend festgeschrieben werden, dass Bodycams *ausschließlich* außerhalb von Wohnung aufzeichnen dürfen.
- Es sollte ein eindeutiges Einsichtrecht für Betroffene ergänzt werden.

Zu den BLUTPROBEN (§ 183b):

- Es sollte klarstellend festgeschrieben werden, dass Blutproben ausschließlich bei einem begründeten Verdacht einer Ansteckung zulässig sein können.
- Die Einsichtrechte und der Verwendungszweck dieser besonders sensiblen Gesundheitsdaten sollten enger eingegrenzt werden.

Zur IDENTITÄTSFESTSTELLUNG AN DURCHGANGSSTRASSEN (§181 Abs.1 Nr. 5):

- Es sollte eine Regelung ergänzt werden, die festschreibt, dass die Maßnahme nicht allein auf dem äußeren Erscheinungsbild der Person beruhen darf, sondern etwa an auffälliges Verhalten geknüpft sein muss.
- Es sollte eine Regelung ergänzt werden, die der Betroffenen das Recht gibt, den Anlass der Identitätsfeststellung bescheinigt zu bekommen (vgl. BremPolG-E § 27 Abs. 1 Nr. 4).

Zu den VERDECKTEN ERMITTLER*INNEN (§ 185 Abs. 1 Nr. 4 und § 185 Abs. 4):

- Die Befugnis zur Zusammenarbeit mit sogenannten Vertrauenspersonen (§ 185 Abs. 1 Nr. 3) sollte abgeschafft werden.